



An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Der Vorsitzende

VA 6100/82-V/1/00 - KM
Bearb.: MR Dr. Muhr/Kl. 112

Wien, am

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
das gerichtliche Verfahren in
Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen
(Außerstreitgesetz)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 14.005/122-I 8/2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 14. Juli 2000 wurde die Volksanwaltschaft um Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf aufgefordert. Die Volksanwaltschaft erlaubt sich zu folgenden Punkten wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4:

Die Möglichkeit, auch bei Geldleistungsbegehren gemäß Abs. 2 vorerst ein unbestimmtes Begehren zuzulassen, wird positiv bewertet. Gerade in Unterhaltsfestsetzungsverfahren ist es oftmals dem Unterhaltsberechtigten nur schwer zuzumuten, in einem frühen Verfahrens-stadium eine Präzisierung des Begehrens vorzunehmen, da ihm im Antragszeitpunkt oft die Kenntnis von den tatsächlichen, die Unterhaltshöhe maßgeblich beeinflussenden Umständen der Gegenseite fehlt.

Zu § 15:

Bei der Volksanwaltschaft langen immer wieder Beschwerden über die Dauer von Unterhaltsfestsetzungsverfahren ein; oftmals wird darüber Beschwerde geführt, dass sich die Un-

Neue Rechtschrei-
bung

terhaltsverpflichteten einer entsprechenden Mitwirkung im Verfahren entziehen. In dem Zusammenhang wird die Möglichkeit von Säumnisfolgen positiv bewertet.

Zu § 34:

Die Volksanwaltschaft begrüßt auch die Möglichkeit des formlosen Innehaltens des Verfahrens. Besonders in Pflegschaftsverfahren betreffend Fragen der Obsorge oder des Besuchsrechtes wird dadurch verstärkt die Möglichkeit einer Konfliktregelung außerhalb des Gerichtes geboten.

Zu § 44:

Im Zusammenhang mit der Beantragung von Unterhaltsvorschüssen werden immer wieder Beschwerden über die Dauer von Verfahren zur Schaffung von Unterhaltstiteln an die Volksanwaltschaft herangetragen. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft böte die Formulierung des Abs. 2 ("zur Vermeidung erheblicher Nachteile für eine Partei") die Möglichkeit, bei Unterhaltsfestsetzung in Härtefällen eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung vorzunehmen. Dies würde es der unterhaltsberechtigten Partei ermöglichen, eine sofortige Exekutionsführung vorzunehmen und gegebenenfalls Unterhaltsvorschüsse zu einem früheren Zeitpunkt zu erlangen.

Zu den §§ 82-84:

Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit, im Einzelfall einen Kostenersatz unter Berücksichtigung des Verfahrensausganges sowie der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Sache auszusprechen.

Zu § 91:

Die Volksanwaltschaft hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes 1999 angeregt, die in § 7 Abs. 1 Familienrechtsangleichsverordnung genannten Personen zur erbkundlichen Untersuchung, insbesondere zur Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung heranzuziehen, wenn die angewendeten Zwangsmittel zu keinem Erfolg führen und der maßgebliche Sachverhalt auf andere Weise nicht feststellbar ist.

Diesem Gedanken wird nun auch durch die Bestimmung des § 91 entsprochen, demgemäß die Parteien und alle Personen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können, die Pflicht haben, bei der Befundaufnahme durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen,

- 3 -

insbesondere an der für die Aufnahme des Befundes notwendigen Gewinnung von Blutproben, Körperflüssigkeiten und Gewebeproben, mitzuwirken.

Zu § 112:

Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit, die auskunftspflichtige Person zum Ersatz der entstandenen zusätzlichen Verfahrenskosten zu verpflichten, sofern diese Person ihre Pflicht grob schuldhaft nicht erfüllt.

Zu § 114:

Die Grundtendenz, mündigen Minderjährigen zumindest im Kernbereich ihrer persönlichen Interessen selbstständige Verfahrensfähigkeit einzuräumen, wird positiv bewertet.

Zu § 116:

Die Volksanwaltschaft begrüßt auch die ausdrückliche Festschreibung der Pflicht zur Befragung von Minderjährigen im Verfahren über Pflege und Erziehung oder das Recht auf persönlichen Verkehr.

Zu § 119:

Die Volksanwaltschaft vertritt den Standpunkt, dass der persönliche Verkehr gegen den Willen eines einsichts- und urteilsfähigen Minderjährigen weder geregelt noch durchgesetzt werden soll. In dem Zusammenhang wird die ausdrückliche Normierung dieses Grundsatzes durchaus begrüßt.

Zu § 115:

Die Volksanwaltschaft regt an, § 115 zweiter Satz ersatzlos zu streichen. Ein Rückersatz der Kosten für Verfahrenshilfe für Minderjährige in sinngemäßer Anwendung des § 71 ZPO wird als nicht angemessen betrachtet.

Diese Stellungnahme ergeht auch in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und wird unter einem per E-Mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at gesendet.

Der Vorsitzende:

(Volksanwalt Horst Schender)